

Professor Dr. Hannes Ludyga, M.A. und RA/Wiss. Mit. Veris-Pascal Heintz, Saarbrücken\*

## „Scheiden tut weh“

THEMATIK	Rückforderung einer Vermögenszuwendung der Schwiegereltern, Abgrenzung der Schenkung zu einer unbenannten Zuwendung, Mitverpflichtung eines Ehegatten, Schadensersatz bei Verstoß gegen das großelterliche Umgangsrecht
SCHWIERIGKEITSGRAD	Examen
BEARBEITUNGSZEIT	Fünf Stunden
HILFSMITTEL	Die in der Ladung zugelassenen Gesetzestexte

### ■ SACHVERHALT

Fabienne (F) und Michael Müller (M) haben im Juli 2010 geheiratet. Als Projektmanager haben beide einen Nettomonatsverdienst von jeweils 3.000 EUR. Aus der Ehe geht die gemeinsame Tochter Tina (T) hervor, die im Oktober 2010 geboren wird. Im Februar 2015 bezieht die Familie ein Haus im Saarbrücker Stadtteil St. Johann. Das mit dem Haus bebaute Grundstück hat M kurz zuvor zu einem Kaufpreis von 300.000 EUR erworben. Es steht seitdem in seinem Alleineigentum. Zur Finanzierung der Immobilie hat M ein Darlehen in Höhe von 250.000 EUR bei der B-Bank aufgenommen. Weitere 50.000 EUR stammen von Valentin Krämer (V), dem Vater der F, der diesen Betrag im Januar 2015 auf das Konto des M überwiesen hat. V geht davon aus, dass das Geld zur Finanzierung des Hauses als Familienwohnsitz verwendet wird.

F gibt nach der Geburt der T ihren Beruf auf und führt fortan den familiären Haushalt und zeichnet sich hauptsächlich für die Erziehung der Tochter verantwortlich. F schließt im März 2015 einen Stromlieferungsvertrag für das Haus mit der S-Energie AG (S) ab. Mit M hat sie hierüber nicht gesprochen.

Im September 2015 kommt es zu einer schweren Ehekrise, die letztlich zur Trennung der Eheleute führt. M zieht aus dem Haus aus und stellt die bisher von ihm geleisteten Zahlungen an die S ein. Die Stromrechnungen für September und Oktober 2015, die sich auf jeweils 150 EUR belaufen, bleiben daraufhin offen. Fälligkeit ist jeweils zum Ersten des entsprechenden Abrechnungsmonats eingetreten. Mitte September 2015 hat die S von dem Auszug des M Kenntnis erlangt.

F stellt im August 2016 einen Scheidungsantrag bei dem zuständigen Familiengericht. Sie verlässt im November 2016 das Haus und zieht zusammen mit T zu ihrer Schwester nach Mainz. M vermietet das nunmehr leer stehende Haus. Mit Scheidungsbeschluss des Familiengerichts vom 16.2.2017 wird die Ehe zwischen F und M geschieden.

Die Scheidung geht nicht spurlos an M vorbei. Er möchte mit seinem alten Leben abschließen und heuert infolgedessen auf einem Fischkutter in Norddeutschland an. Den Kontakt zu seiner Tochter T bricht er völlig unerwartet ab. Auch bei F kommt es zu Veränderungen. Sie wird wieder als Projektmanagerin tätig und kümmert sich kaum noch um T. Eine fast mütterliche Bindung unterhält T jedoch zu ihrer Großmutter Ottilie Müller (O). Auf ihren Antrag hin spricht das Familiengericht der O ein Umgangsrecht mit T zu, wovon das Recht umfasst ist, eine einwöchige Reise an die türkische Riviera in der Zeit vom 17. bis zum 23.7.2017 zu unternehmen. Im Vertrauen hierauf bucht O eine entsprechende Reise bei der R-Touristik GmbH (R) zu einem Preis von 890 EUR. Die anteiligen Reisekosten für T betragen 350 EUR. F ist über die Entscheidung des Familiengerichts empört, da O ihrer Ansicht nach kein guter Umgang für T sei. F unternimmt deshalb mit T im selben Zeitraum einen Kurzurlaub in der Bretagne.

**Aufgabenstellung:** Beantworten Sie die folgenden Fragen in einem Rechtsgutachten:

1. Bestehen Ansprüche des V gegen M auf Rückzahlung der 50.000 EUR?
2. Bestehen Ansprüche der S gegen M auf Zahlung der Stromkosten in Höhe von 300 EUR?
3. Bestehen Ansprüche der O gegen F auf Zahlung von 350 EUR?

\* Der Verfasser *Ludyga* ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Immaterialgüterrecht, Deutsche und Europäische Rechtsgeschichte an der Universität des Saarlandes; der Verfasser *Heintz* ist wissenschaftlicher Mitarbeiter ebenda. Der Fall wurde in leicht abgewandelter Fassung als Examensklausur in der ersten juristischen Prüfung im Saarland gestellt.